



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**
vom 02.05.2022

Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie viele vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer halten sich in Bayern auf (bitte die Gesamtzahl nennen und nach Landkreisen aufschlüsseln)? 2
 2. Wie viele hiervon sind in Besitz einer sogenannten Duldung? 2
 3. Aus welchen Gründen wurde eine sogenannte Duldung erteilt? 2
 4. Aus welchen Gründen wurden die in Frage 1 genannten Ausländer nicht abgeschoben? 3
 5. Wie viele der in Frage 1 genannten Ausländer sind Asylbewerber? 3
 6. Wie viele der in Frage 1 genannten Ausländer erhalten staatliche Zuwendungen, beispielsweise weil sie nicht arbeiten? 4
 7. Wie viele der in Frage 2 genannten Ausländer erhalten staatliche Zuwendungen, beispielsweise weil sie nicht arbeiten? 4
 8. Wie will die Staatsregierung eine effektivere Ausweisung ausreisepflichtiger Ausländer bewerkstelligen? 4
- Anlage 5
- Hinweise des Landtagsamts 7

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 31.05.2022

1. Wie viele vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer halten sich in Bayern auf (bitte die Gesamtzahl nennen und nach Landkreisen aufschlüsseln)?

Die Gesamtzahl der Ausreisepflichtigen sowie die Anzahl der Ausreisepflichtigen aufgeschlüsselt nach den bayerischen Regierungsbezirken zum Stichtag 30.04.2022 kann nachstehender Tabelle entnommen werden. Eine statistische Erfassung der vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer nach ihrem Aufenthalt in den Landkreisen erfolgt nicht. Im Ausländerzentralregister (AZR) findet eine Erfassung nur nach der Zuständigkeit der Ausländerbehörde statt. Die Zuständigkeit kann gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerrecht (Zuständigkeitsverordnung Ausländerrecht – ZustVAusIR) jedoch innerhalb desselben Landkreises sowohl bei einer örtlichen Kreisverwaltungsbehörde als auch bei einer Regierung (Zentrale Ausländerbehörde) liegen. Eine Auswertung nach dem Aufenthalt in den Landkreisen ist in der für die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

Regierungsbezirk	Ausreisepflichtige
Mittelfranken	5 159
Niederbayern	3 318
Oberbayern	13 800
Oberfranken	2 886
Oberpfalz	3 294
Schwaben	5 141
Unterfranken	2 694
Gesamt	38 192 ¹

Quelle: AZR-Statistik (Stand 30.04.2022)

¹ Die Differenz zwischen der Anzahl der Ausreisepflichtigen in Bayern insgesamt und der Summe der Ausreisepflichtigen nach Regierungsbezirken resultiert aus der statistischen Erfassung im AZR. So sind beispielsweise die ausschließlich von der Bundespolizei erfassten Ausländer nicht in der Aufschlüsselung nach den Regierungsbezirken enthalten, da sich diese nicht in der Zuständigkeit einer der Ausländerbehörden der sieben Regierungsbezirke befinden, sondern in der Zuständigkeit des Bundes.

2. Wie viele hiervon sind in Besitz einer sogenannten Duldung?

3. Aus welchen Gründen wurde eine sogenannte Duldung erteilt?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung der Fragen wird auf anliegende Tabelle „Inhaber einer Duldung (nach Regierungsbezirken)“ verwiesen.

4. Aus welchen Gründen wurden die in Frage 1 genannten Ausländer nicht abgeschoben?

Asylbewerber, die nach gründlicher Prüfung ihrer Anträge durch die hierfür zuständigen Bundesbehörden und Gerichte keinen Anspruch haben, in Deutschland zu bleiben, müssen unser Land wieder verlassen. An diese rechtsstaatlich zustande gekommenen Entscheidungen sind die bayerischen Ausländerbehörden gebunden und verpflichtet, in den abschließend entschiedenen Fällen Rückführungen durchzuführen, wenn Ausreisepflichtige nicht freiwillig ausreisen. Dieser Verpflichtung kommen die bayerischen Ausländerbehörden auch nach.

Allerdings stehen Rückführungen oftmals vor Hürden: Zunächst ist für eine Rückführung das Vorliegen eines gültigen Reisedokuments Voraussetzung. Da in vielen Fällen kein gültiger Nationalpass durch die vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer vorgelegt wird, muss sich die zuständige Ausländerbehörde bemühen, Passersatzpapiere zu erhalten. Diese werden in der Regel von den Behörden des Herkunftslandes nur dann ausgestellt, wenn die Identität und Staatsangehörigkeit der betroffenen Person eindeutig festgestellt werden kann. Hierbei ist grundsätzlich die Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen erforderlich. Außerdem bestehen die Herkunftsländer überwiegend auf rechtskräftig abgeschlossene Verfahren vor Ausstellung eines Dokuments, auch wenn die Person bereits identifiziert ist. Dies erstreckt sich neben den Verwaltungsverfahren auch auf Strafverfahren, was bei Straftätern zu weiteren Verzögerungen führen kann.

Sofern die Person identifiziert wurde und ein Passersatzdokument vorliegt, können sich im Rahmen des Vollzugs einer geplanten Abschiebung auch weitere Herausforderungen rechtlicher oder tatsächlicher Natur ergeben. So müssen unter Umständen in der Praxis Abschiebungen beispielsweise aufgrund von kurzfristig auftretender Reiseunfähigkeit, verwaltungsgerichtlichen Eilentscheidungen, die die Aussetzung des Vollzugs der Abschiebungsmaßnahme anordnen, oder wegen der gescheiterten Ingewahrsamnahme des betroffenen Ausländers aufgrund unbekanntem Aufenthaltsorts storniert werden.

Vor diesem Hintergrund sind Abschiebungen nicht immer leicht umzusetzen. Allerdings liegt der effektive Vollzug von Rückführungen im besonderen Fokus der bayerischen Behörden, um sicherzustellen, dass der Aufenthalt beendet wird, soweit und sobald dies rechtlich möglich ist.

5. Wie viele der in Frage 1 genannten Ausländer sind Asylbewerber?

Unter den in Frage 1 genannten Ausländern befinden sich keine Asylbewerber. Asylbewerber ist gemäß § 55 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) der Aufenthalt im Bundesgebiet zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet. Sie sind daher nicht zur Ausreise verpflichtet.

- 6. Wie viele der in Frage 1 genannten Ausländer erhalten staatliche Zuwendungen, beispielsweise weil sie nicht arbeiten?**
- 7. Wie viele der in Frage 2 genannten Ausländer erhalten staatliche Zuwendungen, beispielsweise weil sie nicht arbeiten?**

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Null, da hier keine Zuwendungen gewährt werden.

- 8. Wie will die Staatsregierung eine effektivere Ausweisung ausreisepflichtiger Ausländer bewerkstelligen?**

Die Frage wird dahingehend verstanden, dass sie darauf abzielt, wie die Staatsregierung den effektiven Vollzug der Ausreisepflicht von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern sicherstellen will. Wer als individuell politisch Verfolgter Schutz und Hilfe wirklich braucht, wird in Bayern Humanität und Solidarität erfahren. Damit das System nicht ausgenutzt wird und funktioniert, verfolgt Bayern aber auch eine konsequente Rückführungspraxis für Menschen ohne Aufenthaltsrecht, die ihrer Ausreiseverpflichtung nicht freiwillig nachkommen. Es werden einerseits Rückkehrhilfen intensiviert; das Bayerische Rückkehrprogramm schafft gezielt Anreize, um die Zahl der freiwilligen Ausreisen weiter zu erhöhen. Andererseits setzt Bayern auf konsequente Abschiebungen, wenn rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber Bayern nicht freiwillig verlassen. Dafür wurden in Hof weitere 150 Abschiebungshaftplätze geschaffen. Zudem wird eine kombinierte Justizvollzugsanstalt und Einrichtung für Abschiebungshaft mit 200 variabel für die Abschiebungshaft nutzbaren Haftplätzen in Passau errichtet. Darüber hinaus führt Bayern eigene Abschiebeflüge durch und beteiligt sich an vom Bund und Frontex initiierten Rückführungsmaßnahmen. Außerdem übt Bayern auch auf die Bundesregierung Druck aus, sich anlässlich der angekündigten Rückführungsoffensive innerhalb der Bundesregierung und auf Ebene der EU erneut und nachdrücklich für eine Verstärkung der bisherigen Ansätze gerade bei rückkehrpolitisch besonders unkooperativen Herkunftsländern einzusetzen. Dank all dieser Maßnahmen liegt Bayern im Ländervergleich bei Rückführungen – hinter dem deutlich bevölkerungsreicheren Nordrhein-Westfalen – an zweiter Stelle.

Anlage

Tabelle: Inhaber einer Duldung (nach Regierungsbezirken) zum Stichtag 30.04.2022

Aussetzung der Abschiebung (Duldungen)	29.543
Duldung nach § 60a AufenthG (alt)	25
Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	439
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Altfall)	10
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG	11
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	1.240
Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	71
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	7.619
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aufgrund fam. Bindungen erteilt	2.861
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus sonstigen Gründen erteilt	7.959
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus medizinischen Gründen erteilt	381
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 13 AufenthG erteilt (Altfall)	2
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen erteilt	140
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG wegen eines Asylfolgeantrags erteilt	967
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG als unbegleiteter Minderjähriger gem. § 58 Abs. 1a AufenthG erteilt	51
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG fehlendes, aber erforderliches Einvernehmen einer Stelle nach § 72 (4) AufenthG erteilt	6
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei stattgegebenem Eilantrag gemäß § 123 VwGO erteilt	39
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG Abschiebungshindernisse n. § 60 Abs. 1-5,7 AufenthG erteilt	552
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG erteilt (Altfall)	111
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 VwGO erteilt	27
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei fehlendem Absehen von einer Vollstreckung nach § 456a StPO erteilt	6
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i.V.m. § 60c Abs. 1 AufenthG (Ausbildungsduldung, Anspruch)	1.423
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i.V.m. § 60c Abs. 7 AufenthG (Ausbildungsduldung, Ermessen)	102
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i.V.m. § 60d Abs. 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, Beschäftigter)	470
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i.V.m. § 60d Abs. 4 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Ermessen, Beschäftigter)	23
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in V.m. § 60d Abs. 2 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, minderjährige ledige Kinder) erteilt	64
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in V.m. § 60d Abs. 4 in V.m. Abs. 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Ermessen, Ehegatte/Lebenspartner) erteilt	20

Aussetzung der Abschiebung (Duldungen)	29.543
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in V.m. § 60d Abs. 4 in V.m. Abs. 2 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Ermessen, minderjährige ledige Kinder) erteilt	6
Duldung nach § 60b Abs. 1 AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität) erteilt	4.833
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in V.m. § 60d Abs. 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, Ehegatte/Lebenspartner) erteilt	82
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG (Verfahren nach § 85a) erteilt	3

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.